iterWochenblatt

Fernspr. Ar. 18. Tel.-Abr. Wochenblatt Pulsnig Bezirksanzeiger

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Im Falle gagerer Bemalt - Rrieg ober fonftiger irgend welcher Störung bes Betriebes der Zeilung oder ber Beforderungseinrichtungen fat der Bezieher feinen Unspruch auf Referung ober Rachlteferung ber Zeitung ober ouf Rudzahlung bes Bezugs preifes - ' er el'abrild Di 10 50 bei freier ufiellung : fet Abholung vierteljährlich M 9 - moratlich V 350, durch die Boft M 10.50 -



und Zeitung Posticheck-Ronto Dresden 138. Gem. Stiden. 146

Injerace find bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die jechsmal gespeliere Betitzeile (Moffe's Zeilenmeffer 14) 130 Pfa., im Beger der Amtsharptmannichaft 100 Big, Amtliche Zeile M 3.90, und M 3.00 — Reklame Di 28). Bei Wiederholung Rabatt. — Beitrauber der int tabellarischer= Sat mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung if Anzeige gebuhren burch Rlage oder in Kontursfällen gelangt ber mit Rechnungs - - betrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung - -

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie des Gemeinderats Großnaundorf.

Hauptblatt und altefte Zeitung in den Orticaften des Buloniper Amtsgerichtsbezirks: Bulonip, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Oberfteina, Riedersteine Beathbach. Dber- ind Diebe-lichtenau. Friedersdorf, Themendorf Mittelbach. Großnaundorf, Lichtenberg, Rlein . Dittmanneborf.

Geichaltsftelle: Anlanis Ris arcfpias Gr stie

taid und Berlag von E. E. Förfters Ernen (Inh. 4 29. Mohr).

Schriftleiter: 3. 28. Mohr in Bulents.

Nummer 130.

Sonnabend, den 29. Oktober 1921.

73. Jahrgang

Amtlicher Teil.

methliche .

Das Oberversicherungsamt in Baugen hat die Ortslöhne im Sinne von § 149 | 2. Personen, gegen welche das Hauptversahren wegen eines Berbrechens ober Bergebens ber Reichsversicherungsordnung auf die Zeit vom 1. Januar 1922 an jolgendermaßen neu feftgefegt:

a) für die Städte Elftra und Königsbrück (ausschl. des Gutsbezirks Elftra), für den Gutsbezirk des Truppenübungsplages Königsbrück, für Laufnit mit Guts= bezirk Staatsforftrevier Laufinig, für Grafenhain, Schwepnig mit Gutsbezirk Staatsforftrevier Schwepnig, filr Dhorn, Oberfteina, Gersdorf, Bulsnig M. S. mit Gutsbegirk Bulsnig. für Großröhrsdorf, Bretnig, Lichtenberg, Frieders: Dorf, Jefan. Wieja, Prietit jousicht bes Gutebezitks Prietit), für Sauswalde und für den Gutsbezirk Staatsforftrevier Dhrilla:

mannliche .

Versicherte über 21 Jahre von 16 bis m. 21 Jahren 14 3u 16 Rinder unter 14 Jahren nd für alle übrigen Orte und Gutsbezir	32 Mk. 25 16 6 ke:	24 Mk. 18 14 6
Bersicherte über 21 Jahre von 16 bis m 21 Jahren 14 Ju 16 Kinder unter 14 Jahren	männliche: 28 Mk 23 " 15 "	weibliche: 20 Mk. 17 12 "

Umtshauptmannschaft Kamenz, Versicherungsamt, am 26. Oktober 1921.

21m 1. Rovember merben bie

Brandkaffenbeiträge, nach 6 Pig. auf jede Einheit, somie der Wafferzins auf das 3. Kalendervierteljahr 1921

fällig.

ort

b) 111

Das Mahnversahren beginnt am 22. November 1921.

Bulsnis, den 28. Oktober 1921.

Der Stadtrat

Das Bergeichnis derjenigen im hiefigen Gemeindebegirke mobnhaften Berfonen, welche nach Muggebe der nachstehenden unter O erfichtlichen Bestimmungen gum Schöffen= und Geschworenen=Umte

berufen merden können, liegt

vom 1. November bis 10. November 1921

in der Ratskanzlei zu Jedermannns Einsicht aus und können mahrend dieser Zeit Einsprachen gegen die Richtigkeit und Bollständigkeit desselben schriftlich oder zu Protokoll anher erhoben merden.

Unter ausdrücklichem Hinmels auf die nacherfichtlichen gesetzlichen Bestimmungen bringen wir dies jur öffentlichen Renntnis.

Stadtrat Bulsnit, am 29 November 1921.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Umt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verfeben merden.

§ 32. Unfähig zu dem Umt eines Schöffen find : 1. Perfonen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Berurteilung verloren haben; eröffnet ift, das die Aberkennung der bargerlichen Ehrenrechte oder die Sabigkeit gur Bekleidung öffentlicher Memter jur Folge haben kann;

Berfonen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Berfügung über ihr Bermogen beschränkt find.

§ 33. Bu dem Umte eines Schöffen follen nicht berufen merden: 1. Personen, welche gur Zeit der Aufstellung der Utliften das dreißigste Lebensiahr noch

nicht vollenbet haben ; 2. Personen, welche gur Zeit der Ausstellung der Urliften den Wohnfit in der Gemeinde

noch nicht zwei volle Jahre haben : 3. Personen, welche für fich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den legten drei Jahren, von Aufftellung der Urlifte gurlickgerechnet,

empfangen haben; 4. Perfonen, welche wegen geiftiger ober körperlicher Bebrechen gu dem Umte nicht ge-

§ 34. Bu dem Umte eines Schöffen follen ferner nicht berufen werden :

1. Minifter;

Mitglieder der Senate der freien Hansastädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruheftand verset werden konnen;

Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Rubeftand verfett merden können; richterliche Beamte und Beamte ber Staatsanwaltschaft;

gerichtliche und polizeiliche Bollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs. beamte bezeichnen, welche ju bem Umte eines Schöffen nicht berufen werden follen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ift ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 85. Die Urlifte für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urlifte für die

Auswahl ber Geschworenen. Die Borichriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung jum Schöffenamte finden

auch auf das Geschworenenamt Unwendung.

Befes,

die Bestimmungen zur Aussührung des Gerichtsverfassun asgesetzes v. 27. Januar 1887 usw enthaltend; vom 1. Mars 1879.

§ 24. Bu dem Umte eines Schöffen und eines Geschworenen follen nicht berufen merben:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Rate in den Ministerien;

2. der Prafident des Landeskonfistorums;

3. ber Generalbirektor ber Staatsbahnen ;

4. die Rreis- und Amishauptleute; 5. die Borstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amishauptmannschaften ausgenommen find.

Wohnungsliften.

Die noch nicht an das Einwohnermelbeamt zurückgegebenen Wohnungslisten find umgehend - nach dem Stande vom 20. t. M. ausgefüllt - einzureichen. Die terner Gaumigen haben eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Der Stabtrat.

Bulsnig, den 20. Oktober 1921.

Das Wichtigste.

100 tschechische Kronen gelten jest 175 Mark, während beide Beldarten noch im Sommer gleiche Höhe hatten. Nach dem "Matin" beträgt die Zahl der Deutschen, die in Elsaß-Lothringen naturalisiert worden sind, 30 000. Dazu kommen 80 000 Deutsche, die ihre Naturalisation beantragen können.

Der polnische Landtag hat die Genfer Entscheidung über In unterrichteten einstimmig angenommen. daß die irisch-englischen Berhandlungen auf einem toten

Die japanische Regierung hat beschlossen, Sibirien zu

räumen. Der Pring von Wales trat seine Reise nach Indien und Japan an. Er wird nicht vor Juni nächsten Jahres zu-

rlickerwartet werden. Die Unabhängigkeit Alegyptens soll anerkannt werden, sedoch unter der Bedingung, daß die britische Berbindung nach dem Drient durch den Suezkanal und nach dem Sudan

Der in.ernationale Acbeitskongreß hat am Dienstag in Genf begonnen. Der englische Delegierte Lord Burmham wurde

Unzufriedenheit der Bayerischen Bolkspartei mit dem Zentrum. Die Korrespondenz der Bayerischen Volkspartei erklärt, daß die neueste Tat des Zentrums (Unterwerfung unter das Oberschlesten-Diktat) dazu beitragen werde, bas Berhältnis der Baperischen Volkspartet zum Zentrum noch mehr zu klären.

Die Reichspräfidentenwahl Anfang Dezember. Nach den den Parteiführern in einer Besprechung mit bem Reichs.

präsidenten gemachten Mitteilungen sindet die Neuwahl des Reichspräsidenten Ansang Dezember statt.
Die neuen Postarise sollen spätestens am 1. Dezember eins geführt werden. Die Tarisvorlagen sind jest dem Reichstat zugegangen und werden Ansang November vom Reichsrat beraten merben.

Das deutsch-danische Romitee zur Hilfeleiftung für die Opfer des Oppauer Unglücks hat als erste Rate seiner Sammlung dem Reichshilfsausschuß für Oppau 515 000 Mark libermiefen.

In einzelnen Gegenden Frankreichs, namentlich im Zentrum,

ift starke Ralte eingetreten.

In einer Rede im frangofichen Genat erklärte Briand, daß bei einem frangofischen Staatsbankrott bas gesamte deutsche Vermögen haften müsse, und daß das Wies-badener Abkommen für Frankreich nur Möglichkeiten aber keine Berpflichtungen enthalte.

Deutschlands Protest wirkungslos.

Es wird immer iffenstelicher, bag ber Bölterbundsrat in der Behandlung des oberschlestichen Problems fich in kläglicher Wiberftandslofigkeit jum voigeschobenen ausführenden Organ des Oberften Rates erntedrigt hat. Die gange Bolisabstimmung und was im Zusammenhang bamit sonft noch von ber Entente mit großem Trara in Szene gesett wurde, war nichts

als Bluff, nichts als eine von uns verzweifelt ernsthaft zu nehmende Tragitomöbie, die vornehmlich ben Reutralen zuliebe aufgeführt murbe. In Wahrheit tam es den Feindbundmächten auf Recht und Gerech. tigteit, leere Worte, die fie um bes guten Einbruds willen andauernd im Munde führen, garnicht an. Im Gegenteil, was sie unter der Führung des vernichtungswütigen Frankreichs von vornherein ohne jegliche Rückschinahme auf den Willen der oberschlestichen Bevölkerung erstrebten und unter allen Umständen durch. zusetzen fich vorgenommen hatter, bas war die Schaffung eines starten polnischen Militärstaates, der in ihrem Sinne anftelle bes gertrümmerten Barenreiches die Wacht an ber Ober und ber Weichsel halten foll.

Dag bet biefer Lage ber Dinge bie beutiche Berwahrung gegen ben rechtswidrigen und auf bie Dauer boch unhaltbaren Schiedsspruch von Genf ungehört verhallen murbe, mar beinahe icon als felbstverstände lich vorauszusepen. Aber man hat sich nicht eiwa nur bamit begnügt, unferen Protest gurudguweisen, sondern man hat biese Burudweisung in eine Form gekleibet, bie jedem anfländig empfindenben Deutschen bie Bornrote ins Geficht treiben muß, weil fie gerade. ju ftrott von beleibigender Ueberheblichtett. Die Botfcafterkonfereng foll beschloffen haben, der beutschen